

Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Änderung vom xx. xx 20xx

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 22. Mai 2006¹ über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 bis 4

¹ Für die Allgemeinheit bestimmte Türöffnungstasten an Fahrzeugen (Türdrücker) sind mindestens 80 cm, höchstens 120 cm über dem jeweiligen Stehbereich anzubringen. Sie müssen mit einem Kraftaufwand von maximal 15 N und für Personen mit Handstumpf, Armstumpf oder Prothese bedienbar sein und sich vom Hintergrund mit einem Kontrastwert von mindestens 0,3 abheben.

^{1bis} Die Funktion der Türdrücker muss durch taktile Markierungen für Sehbehinderte und Blinde identifizierbar sein. Die Markierung besteht aus zwei Winkelsymbolen. Drücker auf Haltestangen müssen keine taktile Markierung aufweisen, wenn kein Türdrücker für Personen im Rollstuhl gemäss Absatz 5 auf dieser Stange vorhanden ist.²

² Türdrücker auf ebenen Flächen müssen mindestens 5 mm reliefartig erhöht sein.

³ Kann der Wagenführer, die Wagenführerin oder der Zugbegleiter, die Zugbegleiterin nicht an allen Haltepunkten alle Fahrzeugtüren überblicken, so müssen bei freigegebener Türöffnung Blinde eine geeignete Zahl der Türdrücker auf den Fahrzeugaussenseiten mittels eines diskreten akustischen Findesignals auffinden können.

AS 2006 2309

¹ SR 151.342

² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 23. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3411).

Art. 14³ Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl oder mit Rollator

Der Ein- und Ausstieg ist zu gewährleisten:

- a. für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator, indem prioritär zwischen dem Perron und dem Einstiegsbereich des Fahrgastraums:
 1. eine Niveaudifferenz und eine Spaltbreite von maximal je 5 cm erreichbar sind, oder
 2. eine Niveaudifferenz von maximal 3 cm und eine Spaltbreite von maximal 7 cm erreichbar sind.
- b. für Personen im Rollstuhl subsidiär durch eine fahrzeuggebundene oder mobile Rampe, einen Hublift oder eine andere technische Lösung;

Art. 15 Fahrzeuge und Fahrzeugausrüstungen

¹ Es sind Niederflurfahrzeuge einzusetzen. Ist es insbesondere aus topografischen Gründen erforderlich, so sind in begründeten Fällen Hochflurfahrzeuge zulässig.⁴

² Die Fahrzeuge aller Klassen müssen den Anforderungen des Anhangs 8 der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale entsprechen. Vorbehalten sind folgende Abweichungen (Ziffern von Anhang 8 in Klammern):

- a. Die Neigung von fahrzeuggebundenen oder mobilen Rampen darf maximal 18 Prozent betragen, wenn das Personal beim Ein- und Aussteigen behilflich ist (3.11.4.1.3).
- a^{bis}.⁵ Die Behindertensitze müssen auch durch altersbedingt eingeschränkte Personen benutzt werden können und sind entsprechend zu kennzeichnen (3.2).
- b. In Fahrzeugen der Klassen M1 und M2:
 1. sind Behindertensitze fakultativ (3.2),
 2. sind Kommunikationseinrichtungen fakultativ (3.3),
 3. ist eine Rampe an der Hecktüre zulässig, wenn das Personal beim Ein- und Aussteigen behilflich ist (3.6.2),
 4. ist die Hilfestellung durch das Personal auch für den Zugang zum Rollstuhlstellplatz zulässig (3.6.4),
 5. ist die Türbetätigung fakultativ (3.9).
- c. In Fahrzeugen der Klasse M3 genügt ein Behindertensitz (3.2).

c^{bis}.⁶ Rollstühle sind durch einen Rollgurt zu sichern, der mit einem Haken an einer geeigneten Stelle des Rollstuhls eingehängt wird.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1263).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1263).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1263).

- d. In Fahrzeugen der Klasse M3 von mehr als 12 m Länge, die mehrheitlich im Agglomerationsverkehr eingesetzt werden, müssen zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden sein.
- e. Für die Türdrücker innen für Personen im Rollstuhl gilt Artikel 10 Absatz 5 (3.9.1.2).

³ Für die Höhen der für die Allgemeinheit bestimmten Türöffnungstasten aussen an allen Fahrzeugen gilt die Ziffer 7.7.9.1 des Anhangs 3 der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3.

Art. 16⁷ Erkennbarkeit von Türen

Die Form der Türen, die durch die Fahrgäste bedient werden, muss auf der Fahrgaussaenseite für Sehbehinderte erkennbar sein.

4. Abschnitt: Besondere Anforderungen im Seilbahnverkehr

Art. 17 Stationen

¹ Für Behinderte sind nahe beim Hauptzugang der Station Halteplätze einzurichten.

² Die Neigung von ungedeckten Rampen darf maximal 10 Prozent, diejenige von beheizten oder gedeckten Rampen maximal 12 Prozent betragen.

³ Gitterroste im Passagierbereich dürfen eine Maschenweite von maximal 10×20 mm aufweisen.

Art. 18 Fahrzeuge

¹ Der Fahrgastraum muss eine genügend grosse Manövriertfläche für Rollstühle aufweisen.

² Bei Standseil- und Pendelbahnen muss die Schliessung der Türen bei unbegleittem Betrieb für Hör- und Sehbehinderte optisch und akustisch erkennbar angekündigt werden.

Art. 19⁸ Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl oder mit Rollator

¹ Der Ein- und Ausstieg ist für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator prioritär ohne Personalfürsorge zu gewährleisten:

- a. durch eine fahrzeuggebundene oder mobile Rampe mit einer Neigung von:

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 26. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1263).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 23. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3411).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 26. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1263).

1. maximal 18 Prozent bei einer Niveaudifferenz von maximal 5 cm,
 2. maximal 6 Prozent bei einer Niveaudifferenz von über 5 cm;
- b. indem zwischen dem Perron und dem Einstiegsbereich des Fahrgastraumes:
1. eine Niveaudifferenz und eine Spaltbreite von maximal je 5 cm erreichbar sind, oder
 2. eine Niveaudifferenz von maximal 3 cm und eine Spaltbreite von maximal 7 cm erreichbar sind.

² Subsidiär kann das Personal beim Ein- und Ausstieg helfen. In diesem Fall ist dieser für Personen im Rollstuhl mit einer fahrzeuggebundenen oder mobilen Rampe, einem Überbrückungsblech oder einer mobilen Einstiegshilfe zu gewährleisten. Die Neigung der Rampe oder des Überbrückungsblechs darf maximal 18 Prozent betragen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard